



ALLGEMEINE BEDINGUNGEN TAIGA AB

§ 1. PRÄAMBEL

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten, sofern nicht schriftlich zwischen beiden Parteien etwas anderes vereinbart wurde.

§ 2. VERTRAGSABSCHLUSS

Der Vertrag gilt als abgeschlossen, wenn TAIGA AB nach Erhalt einer Bestellung innerhalb der vom Käufer festgelegten Frist (falls vorhanden) eine Bestätigung per E-Mail, Fax oder Brief versendet hat. Das Datum des Poststempels dient als Nachweis.

§ 3. GEFAHRÜBERGANG

Sofern nichts anderes vereinbart wurde, erfolgt die Lieferung ab Werk. Der Zeitpunkt des Gefahrübergangs wird in Übereinstimmung mit den Internationalen Regeln zur Auslegung von Handelsklauseln (Incoterms) der Internationalen Handelskammer festgelegt, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gelten. Kann der Käufer die Waren zum vereinbarten Zeitpunkt nicht abholen, muss er TAIGA AB unverzüglich darüber informieren.

§ 4. HÖHERE GEWALT

Keine der Parteien haftet für Lieferverzögerungen oder Produktionsausfälle aufgrund von höherer Gewalt, wie Naturkatastrophen, Handlungen ziviler oder militärischer Behörden, Brände, Streiks, Arbeitskämpfe, Überschwemmungen, Epidemien, Kriege, Aufstände, Unruhen oder Transportverzögerungen oder andere Gründe, die außerhalb ihrer zumutbaren Kontrolle liegen. Im Falle höherer Gewalt ist die betroffene Partei verpflichtet, die andere Partei schriftlich über die Lieferverzögerung oder den Produktionsausfall zu informieren und den Grund der Verzögerung oder des Ausfalls anzugeben.

§ 5. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Sofern nichts anderes vereinbart wurde, muss die Zahlung so erfolgen, dass sie TAIGA AB am Fälligkeitstag auf dem angegebenen Bankkonto zur Verfügung steht, unabhängig davon, ob

TAIGA AB

Annebergsvägen 3
Box 20, SE-432 21 Varberg
Sweden

Tel: +46 (0)340-66 69 00
Fax: +46 (0)340-66 69 22

E-post: info@taiga.se
Web: www.taiga.se

Org nr: 556084-4580
Bankgiro: 925-8526



die Waren abgelehnt wurden oder werden. Übliche Bankgebühren im Zusammenhang mit der Zahlung trägt der Käufer.

§ 6. ZAHLUNGSVERZUG

Zahlt der Käufer nicht gemäß § 5, hat er TAIGA AB Zinsen auf die ausstehende Summe zu zahlen, wie auf der Rechnung angegeben, ab dem Fälligkeitstag. Falls der Zahlungsverzug TAIGA AB Kosten wie Wechselkursverluste, Inflation oder Kosten für Inkasso, Gerichtsverfahren oder andere Ausgaben verursacht hat, trägt der Käufer auch diese Kosten.

§ 7. RECHTE DES VERKÄUFERS

Bei Zahlungsverzug des Käufers ist TAIGA AB berechtigt, die noch nicht gelieferten Waren zurückzubehalten oder, falls diese bereits versendet, aber noch nicht beim Käufer eingetroffen sind, die Auslieferung zu verhindern, bis der Käufer eine Sicherheit für die Zahlung stellt. TAIGA AB kann den Vertrag auch kündigen, falls der Käufer auf Verlangen keine ausreichende Sicherheit stellt.

§ 8. MUSTERSCHUTZ

TAIGA AB besitzt die Muster, die in den Produkten verwendet werden. Es ist nicht gestattet, Muster oder Modelle ohne die Zustimmung von TAIGA AB zu verwenden oder zu kopieren.

§ 9. EIGENTUMSVORBEHALT

Die gelieferten Waren bleiben, soweit gesetzlich zulässig, bis zur vollständigen Bezahlung der gesamten Vertragssumme Eigentum von TAIGA AB. Das Eigentum erstreckt sich auf die gelieferten oder umgewandelten Waren sowie auf die Vermögenswerte oder das Geld, das der Käufer durch den Verkauf der Waren oder daraus hergestellter Produkte erworben hat. Das erhaltene Geld muss vom Käufer auf einem separaten Konto geführt werden.

§ 10. REKLAMATIONEN

Reklamationen über fehlerhafte Waren müssen TAIGA AB innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der Waren schriftlich gemeldet werden oder, wenn dies nicht möglich ist, unmittelbar nach Entdeckung des Fehlers. Fehler und Mängel an den Waren müssen genau angegeben werden.

§ 11. PRODUKTHAFTUNG

Sollten die gelieferten Waren Mängel aufweisen, für die TAIGA AB verantwortlich ist, wird TAIGA AB nach eigenem Ermessen die Waren zurücknehmen, ersetzen oder reparieren. TAIGA AB haftet nicht für Verluste, die durch Produktionsausfälle, entgangenen Gewinn oder andere indirekte Verluste entstehen, die dem Käufer oder seinem Kunden im Zusammenhang mit der



Verwendung der von TAIGA AB gelieferten Waren entstehen. TAIGA AB behält sich das Recht vor, den Stoff in der Kleidung zu ändern, solange er die versprochene Qualität hat.

§ 12. SCHIEDSGERICHTSBARKEIT

Alle Streitigkeiten, Kontroversen oder Ansprüche, die sich aus diesem Vertrag oder dessen Verletzung, Beendigung oder Gültigkeit ergeben, werden nach Wahl des Klägers entweder vor dem Gericht im Land des Beklagten oder durch Schiedsgerichtsbarkeit entschieden. Das Verfahren und der Ort der Streitbeilegung werden durch das Forum bestimmt, bei dem eine Partei die Klage zuerst einreicht. Wählt der Kläger das Schiedsverfahren, wird die Streitigkeit endgültig durch ein Schiedsurteil gemäß den Regeln des Schiedsinstituts der Stockholmer Handelskammer entschieden. Das Schiedsgericht besteht aus einem einzigen Schiedsrichter. Im Falle eines Schiedsverfahrens gilt schwedisches Recht, mit Ausnahme der Regelungen in § 8, wo das Recht des Landes gilt, in dem sich die Waren befinden. Der Schiedsort ist Stockholm, Schweden. Die Verfahrenssprache ist Englisch.